

Matthäus, Mirjam

Von: Matthäus, Mirjam
Gesendet: Montag, 28. Oktober 2024 15:48
An: Strutz, Birger
Cc: Gebert-Dohrmann, Christiane; Neuenfeldt, Christian; Lindenmann, Katja
Betreff: WG: Kommunalen Wärmeplan Neu-Anspach -Förderkennzeichen: FKZ 67K28612
- Dringende Fragen

Hallo Birger,
Herr Richter von der ZUG hat schon geantwortet (siehe Mail unten).
Es sind gute Nachrichten.

Wir können zum Einen eine Laufzeitverlängerung im letzten Drittel des Bewilligungszeitraumes (1.7.2025 bis 30.09.2025) beantragen. Allerdings müssen wir mit dem Vorhaben (= Beauftragung) spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraumes begonnen haben, also bis spät. 31.06.2025 müssen wir ausgeschrieben und beauftragt haben. Das Datum des Vorhabenbeginns müssen wir der Bewilligungsbehörde zeitnah nach Abschluss des Vertrages zur Beauftragung des Fachbüros per Mail mitteilen. Das Fachbüro könnte seine Arbeit dann im Juli 2025 aufnehmen.

Damit könnten wir die Ausgaben für den Kommunalen Wärmeplan zur Hälfte auf 2025 (60.000 Euro) und zur Hälfte auf 2026 (60.000 Euro) aufteilen. Die Fördermittel können wir dann nach Bedarf und Vorliegen von Abschlagsrechnungen in 2025 und 2026 abrufen. Der Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 % der Bundesmittel kann erst 2026 nach Prüfung des Verwendungsnachweises 19.715 EUR ausgezahlt werden. Die bewilligten Fördermittel von 98.577 Euro sind dann ebenfalls hälftig auf 2025 und 2026 aufzuteilen.

LG Mirjam

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Mirjam Matthäus-Kranz

Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 1025-6010
Fax: 06081 1025-9060
E-Mail: mirjam.matthaeus@neu-anspach.de
Homepage: www.neu-anspach.de



Von: Paul Richter <Paul.Richter@z-u-g.org>
Gesendet: Montag, 28. Oktober 2024 14:53
An: Matthäus, Mirjam <mirjam.matthaeus@neu-anspach.de>
Cc: Angelika Stattaus <Angelika.Stattaus@z-u-g.org>; Jessica Jelken <Jessica.Jelken@z-u-g.org>
Betreff: AW: Kommunalen Wärmeplan Neu-Anspach -Förderkennzeichen: FKZ 67K28612 - Dringende Fragen

Sehr geehrte Frau Matthäus-Kranz,

vielen Dank für das freundliche Telefonat. Wie soeben telefonisch besprochen, beantworten wir Ihnen Ihre Fragen wie folgt:

Kann der Bewilligungszeitraum verschoben werden? / Ist ein längerer Förderzeitraum möglich?

Nein, der Bewilligungszeitraum kann nicht verschoben werden. Jedoch können Sie eine Laufzeitverlängerung beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vorhabenbeginn (= Datum Auftragsvergabe) schon angezeigt worden ist. Wir empfehlen eine Laufzeitverlängerung erst im letzten Drittel des Bewilligungszeitraums zu beantragen. Der Antrag auf Laufzeitverlängerung muss plausibel begründet werden und der Verlängerungszeitraum angemessen sein. Sie können die Laufzeitverlängerung online beantragen (siehe https://www.krl-online.de/krl_aenderung_im_vorhaben)

Können Fördermittel vorgezogen werden?

Ja. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf „[Änderung im laufenden Vorhaben](#)“ (siehe Link) zu stellen und eine Mittelvorziehung ins Haushaltsjahr 2025 zu beantragen. Diese Mittelvorziehungen müssen allerdings einem tatsächlichen Mittelbedarf, also einer vorliegenden oder erwarteten Rechnung des Auftragnehmers (Abschlagszahlung) entsprechen und innerhalb von sechs Wochen verwendet werden. Andernfalls würden wir eine Zinsprüfung nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises bei uns im Hause prüfen. **Bitte beachten Sie**, dass der Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 % der Bundesmittel im Haushaltsjahr 2026 verbleiben muss. Dieser wird nach der Prüfung des Verwendungsnachweises, basierend auf der Kommunalrichtlinie, ausgezahlt.

Für fachliche Fragen steht Ihnen Herr Richter (+49 30 72618-1497) und für administrative Fragen Frau Stattaus (+49 30 72618-1577) zur Verfügung.

Kennen Sie schon unseren Förderkompass? Unter www.klimaschutz.de/foerderkompass finden Sie alles Wissenswerte rund um die Beantragung und Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der NKI.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Paul Richter

i. A. Jessica Jelken

Technischer Projektmanager (tPM)
NKI Kommunalrichtlinie 3
Kommunaler Klimaschutz (KKS)

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstraße 69 - 71 | 10963 Berlin

T +49 30 72618 1497

Paul.Richter@z-u-g.org

www.z-u-g.org | www.klimaschutz.de

Sitz der Gesellschaft/ Registered office: : Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Handelsregister/ Commercial register: Amtsgericht/ Local court: Bonn, Eintragungs-Nr./Registration no.: HRB 23165
Geschäftsführung/ Managing directors: Dr. Constanze Haug, Stefan Demuth
Vorsitzende des Aufsichtsrats/Chairperson of the Supervisory Board: Dr. Ingrid Hanhoff

Gemäß EU Datenschutzgrundverordnung informieren wir Sie darüber, dass wir die von Ihnen angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Nachricht gespeichert haben. Detaillierte Informationen zu den Datenschutzhinweisen finden Sie auch direkt auf unserer Internetseite unter <https://www.z-u-g.org/datenschutz/>.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese **Nachricht drucken?**

Please think about the environment. Do you have to print this message?

Von: Matthäus, Mirjam <mirjam.matthaeus@neu-anspach.de>

Gesendet: Montag, 28. Oktober 2024 11:22

An: Paul Richter <Paul.Richter@z-u-g.org>; Angelika Stattaus <Angelika.Stattaus@z-u-g.org>

Cc: 'Birger Strutz' <birger.strutz1@icloud.com>; Neuenfeldt, Christian <neuenfeldt@usingen.de>; Lindenmann, Katja <lindenmann@usingen.de>; Gebert-Dohrmann, Christiane <christiane.gebert-dohrmann@neu-anspach.de>

Betreff: KSI: Kommunalen Wärmeplan Neu-Anspach -Förderkennzeichen: FKZ 67K28612 - Dringende Fragen
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Stattaus, sehr geehrter Herr Richter,

am 17.09.2024 ist der Zuwendungsbescheid vom 6.9.2024 für die Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans für die Stadt Neu-Anspach mit dem Förderkennzeichen FKZ 67K28612 bei uns eingegangen.

Wir befinden uns aktuell in den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2025 und haben zum Bewilligungszeitraum und zur Auszahlung der Zuwendung folgende dringende Fragen:

1. Bewilligungszeitraum – Antrag auf Verschiebung/Verlängerung

Da der Zuwendungsbescheid erst im September eingegangen ist, können wir erst jetzt die öffentliche Ausschreibung vorbereiten. Die Ausschreibung, das anschließende Auswahlverfahren und die Beauftragung werden insgesamt 2 – 3 Monate in Anspruch nehmen. Der Bewilligungszeitraum wurde auf den 01. 10.2024 bis 30. 09.2025 festgelegt. Diesen Zeitraum können wir auf gar keinen Fall einhalten.

Frage 1: Ist ein Antrag auf Verschiebung/Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich und wenn ja, wie und wann bzw. bis wann müssen wir diesen bei Ihnen stellen?

2. Erneute Bereitstellung der Haushaltmittel - Auszahlung der Zuwendung – Verschiebung Bewilligungszeitraum

Wir hatten nach Antragstellung im September/November 2023 die Haushaltsmittel für die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans für das Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt.

Da der Zuwendungsbescheid jedoch erst ein Jahr später am 17.09.2024 eingegangen ist, kann die Beauftragung eines Fachbüros erst im Jan./Feb. 2025 erfolgen. Das bedeutet, dass die **Ausgaben (Abschlagszahlungen) für das dann ausgewählte Fachbüro fast vollständig in 2025** erfolgen werden. Auf Seite 2 des Zuwendungsbescheides ist geschrieben, „dass der Fördergeber beabsichtigt, die **Zuwendung in Höhe von 98.577 EUR erst im Haushaltsjahr 2026 kassenwirksam zur Verfügung zu stellen**. Ferner werden von der Gesamtzuwendung 20 %, d.h. 19.715 EUR der Gesamtzuwendung

kassenmäßig gesperrt. Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.“ Für die Stadt ist das Auseinanderfallen der Ausgaben in 2025 und Verfügbarkeit der Fördermittel in 2026 problematisch.

Frage 2.1: Können wir in 2025 Fördermittel für in 2025 zu leistende Abschlagszahlungen abrufen, obwohl laut Bescheid die Auszahlung der Fördermittel voraussichtlich erst 2026 kassenwirksam zur Verfügung gestellt werden soll?

Frage 2.2: Falls ein Mittelabruf in 2025 nicht möglich ist, können wir den Beginn des Bewilligungszeitraum weiter in das Jahr 2025 oder ganz nach 2026 verschieben, damit ein Teil der Hauptleistungen und Hauptausgaben für die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans in 2025 und ein Teil in 2026, oder sogar gänzlich in 2026 erfolgen können, ohne dass dies Auswirkungen auf die Förderungen hat? Damit könnte das Haushaltsdefizit minimiert werden, da dann die Ausgaben und Einnahmen im gleichen Haushaltsjahr kassenwirksam werden würden, oder zumindest ein Teil der Ausgaben in 2025 und ein Teil in 2026.

In dieser Woche wird unsere Haupt- und Finanzausschuss über diese Thematik beraten. Wir wären Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie unsere Fragen **bis Mittwoch, den 30.10.2024** beantworten könnten, damit wir eine Lösung finden können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Mirjam Matthäus-Kranz

Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 1025-6010
Fax: 06081 1025-9060
E-Mail: mirjam.matthaeus@neu-anspach.de
Homepage: www.neu-anspach.de

Die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides ist mit der Bedingung verknüpft, das Vorhaben zeitnah zu beginnen (auflösende Bedingung i. S. des § 36 VwVfG). Wird mit dem Vorhaben nicht zeitnah begonnen, wird der Zuwendungsbescheid automatisch mit Wirkung für die Vergangenheit unwirksam, ohne dass es einer vorherigen Benachrichtigung bedarf. Ein zeitnahe Beginn liegt nur dann vor, wenn das Vorhaben spätestens innerhalb von neun Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraums begonnen wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (einschl. Arbeitsverträgen) zu werten (vgl. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO).

Das Datum des Vorhabenbeginns ist der Bewilligungsbehörde zeitnah nach Abschluss des Vertrages schriftlich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Diese Mitteilung nimmt Bezug auf die Art des Vorhabenbeginns, z. B. Abschlussdatum eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (einschl. Arbeitsverträgen).

1. Maßgebliche Änderungen der Projektinhalte (Änderungen der Arbeits-, Zeit- oder Finanzplanung z. B. Drittmittel) sowie in der Projektorganisation (Ansprechpartner beim Zuwendungsempfänger) sind der Projektträgerin unverzüglich mitzuteilen.
2. Ergänzend zu Nr. 6.1 ANBest-Gk wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) verzichtet.
3. Abweichend von Nr. 6.1. ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis spätestens **drei Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Projektträgerin vorzulegen.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Erstellung des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis das ihm vom BMWK zur Verfügung gestellte internetbasierte Monitoring-Tool zur Erfassung seiner Daten zu verwenden.

Der Zugang zu dem geschützten Bereich des Monitoring-Tools erfolgt mit dem Login **67K28612** als Benutzernamen und **67K28612Matthäus-Kranz61267** als Passwort über die Internetadresse <https://nki-monitoring.de/>.

Neben der elektronischen Datenerfassung ist der Sachbericht per Post bei der Projektträgerin einzureichen.

5. Ergänzend zu Nr. 6 ANBest-Gk empfehlen wir Ihnen mit dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht (Belegliste) in Papierform sowie im Original (digital) einzureichen. Es ist ausschließlich die unter folgendem Link abzurufende Belegliste zu verwenden: www.klimaschutz.de/projektabschluss. Hier sind Ausgaben und Einnahmen nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.